

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## 1.) Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom ..... folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	151.628.110 EUR	152.425.850 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	165.634.550 EUR	164.623.670 EUR

im Finanzplan mit

	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	138.337.180 EUR	140.297.120 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	146.603.230 EUR	147.780.390 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.486.530 EUR	19.331.390 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.787.280 EUR	28.477.860 EUR

  

	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019
--	-----------------------	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.866.590 EUR	9.146.470 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.268.120 EUR	5.871.860 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2018 auf	9.300.750 EUR und
für das Haushaltsjahr 2019 auf	9.146.470 EUR

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2018 auf	18.981.000 EUR und
für das Haushaltsjahr 2019 auf	10.056.660 EUR

festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für das Haushaltsjahr 2018 auf	14.006.440 EUR und
für das Haushaltsjahr 2019 auf	12.197.820 EUR

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird

für das Haushaltsjahr 2018 auf	75.000.000 EUR und
für das Haushaltsjahr 2019 auf	88.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	490 v.H.	550 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	480 v.H.	490 v.H.

## § 7

### Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2018 bis 2022 ist der Haushaltsausgleich bis zum Ende des Jahres 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

## § 8

Soweit im Stellenplan sowie in der Stellenübersicht Stellen mit k. u.-Vermerk (künftig umzuwandeln) oder k. w.-Vermerk (künftig wegfallend) versehen sind, führt dies zu den nachstehenden Rechtsfolgen:

- a) k. u.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers in eine Stelle der Besoldungs- oder Tarifgruppe, die in der Stellenübersicht angegeben ist, umzuwandeln ist.
- b) k. w.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt.

## § 9

Aufgrund des § 20 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden können, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

### **2. Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung**

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Fassung, wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vom 25.09.2017 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Entwurf des Haushaltsplanes sowie des Haushaltssicherungskonzeptes liegen in der Zeit vom

#### **18.10.2017 bis zum Ablauf der Beratungen im Rat**

während der folgenden Dienststunden: montags, 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 601, zur Einsichtnahme öffentlich aus und sind unter der Adresse [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) im Internet verfügbar.

Bei der vorbezeichneten Stelle können

#### **vom 18.10.2017 bis einschließlich 03.11.2017**

von den Einwohnerinnen und Einwohnern oder den Abgabepflichtigen Einwendungen gegen diesen Entwurf erhoben werden. Über etwaige Einwendungen, die innerhalb dieser Frist schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung, Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 601, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Sankt Augustin, den 12.10.2017

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister